

Name, Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers – Veranstalters (Telefon – freiwillige Angabe)	Eingangsvermerk
--	-----------------

A N T R A G auf Aufhebung der Sperrzeit

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Aufhebung der Sperrzeit wie folgt:

vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
(Ort der Veranstaltung, Anschrift)			
(Art der Veranstaltung)			
Begründung: (Ist als Anlage beizufügen, wenn Platz nicht ausreichend)			
Ort, Datum		Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter	

Wird von der Behörde ausgefüllt!

E R L A U B N I S

Für den vorgenannten Antrag wird die Sperrzeit jederzeit widerruflich wie folgt festgesetzt:

vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr
vom (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)	auf (Wochentag) (Tag, Monat, Jahr)		
		Uhr	Uhr

Die Erlaubnis wird mit den auf der Rückseite aufgeführten Auflagen verbunden.

Zusätzlich werden keine folgende Auflagen festgesetzt:

--

Gebührenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.	Festgesetzte Bescheid-Gebühren EUR	+	Auslagen EUR	+	Gesamt-Kosten EUR
Rechtsgrundlage					

Bitte beachten Sie auch die Rechtsbehelfsbelehrung und den Hinweis auf der Rückseite!

Ort, Datum	Dienststempel/ Siegel
Unterschrift	

Auflagen / Anordnungen

1. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, brandverhütungs- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren sind vom Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Die Veranstaltung darf erst zur angegebenen Zeit beginnen und ist spätestens mit Beginn der festgesetzten Sperrzeit zu beenden. Geräuschvolle Vergnügungen müssen zum angegebenen Zeitpunkt beendet sein. Das gilt auch für die nicht öffentlichen Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen, die zu einer Belästigung der Öffentlichkeit führen können.

Rechtsgrundlagen:

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.05.2003 – LPP 72 – S-73 g 14 -

Hinweise:

1. Die höchstzulässige Arbeitszeit für Beschäftigte darf nicht überschritten werden; auf die Einhaltung der Arbeitsbestimmungen für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen.
2. Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA wird hingewiesen.
3. **Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist zu beachten:**

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25.02.1985 (BGBl IS. 425) in der derzeit gültigen Fassung sind genau einzuhalten; Besonders wird auf § 5 (Anwesenheit Jugendlicher bei öffentlichen Tanzveranstaltungen) hingewiesen.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden. Jugendliche von 16 Jahren an und darüber darf die Anwesenheit bis 24 Uhr gestattet werden.
4. **Die Abgabe und der Genuss von Branntwein sowie überwiegend branntweinhaltigen Getränken und von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche sind nicht gestattet.**
5. Mit Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen und im Tanzraum durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekannt zu machen.
6. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
 - b) als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 19 Abs. 5 LStVG nicht Folge leistet oder
 - c) einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 oder 3 LStVG zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist gemäß den §§ 69 und 70 der Verwaltungsgerichtsverordnung der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Haunack zu erheben.

Wird ausschließlich die Kostenentscheidung angefochten, so ist gegen diese binnen eines Monats nach Zustellung der Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und den Schriftsätzen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.